

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rollwitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rollwitz vom 24.06.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Die Hauptsatzung vom 12.06.2013 wird wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 4

Die Gemeinde besteht neben Rollwitz aus den Ortsteilen Schmarsow, Schmarsow-Ausbau, Damerow und Züsedom.

Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

Artikel 2

§ 5

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei weitere Mitglieder an.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 500 Euro.
- Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt-, Natur- und Landschaftspflege. Er setzt sich aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen: über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 250,00 EUR pro Jahr gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 100,00 EUR pro Monat.

Artikel 4

§ 7

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,00 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die erste oder zweite stellvertretende Person für die Stellvertretung des Bürgermeisters ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das

Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind.

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Entfällt

Artikel 5

§ 9 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 1.Juli 2014 in Kraft.

Rollwitz den 24.06.2014


Marquardt
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.amt-uecker-randow-tal.de am 14.07.2014.